



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0002995/0003.U
G0029/21

16.02.2022

BWM Dülmen GmbH
Lippstädter Straße 42
48155 Münster

Standort der Anlage:
Heinrich-Leggewie-Straße 14
48249 Dülmen

**Erweiterung einer bestehenden Biogaserzeugungs- und
Gasaufbereitungsanlage**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Störfallrecht	7
IV.4. Wasserrecht / Gewässerschutz	8
IV.5. Baurecht und Brandschutz	9
IV.6. Arbeitsschutzrecht	9
IV.7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	9
V. Kostenentscheidung	10
VI. Hinweise	11
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	11
VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	11
VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	12
VI.4. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht	12
VII. Begründung	13
VIII. Fazit	16
IX. Ihre Rechte	17
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	18
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	19



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.04.2021 (Eingang BR MS am 26.04.2021, vollständig am 06.01.2022), gemäß § 16 i.V.m. § 6 BImSchG in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.1, 1.15, 1.16, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - die

Genehmigung

zur Erweiterung einer bestehenden Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage am Standort Heinrich-Leggewie-Str. 14 in 48249 Dülmen.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Bioerdgaserzeugungsanlage und einer Gasaufbereitungsanlage gemäß § 4 BImSchG der Bezirksregierung Münster (Az.: 52-500-0002995/0001.U) vom 05.06.2019
- Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG der Bezirksregierung Münster (Az.: 500-0002995/0002.U) vom 08.01.2020
- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung der Bioerdgaserzeugungsanlage gem. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Schweinegülle)
Die Bioerdgaserzeugungsanlage hat die Zulassungsnummer **DE 05 558 0132 11**

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die

1. Erhöhung der Inputstoffe auf 92.000 t/a
2. Aufstellung eines 16 m³ großen Schwefelsäurebehälters für die Abluftreinigung
3. Aufstellung eines 25 m³ großen PE-Behälters für Ammoniumsulfatlösung



4. Errichtung von zwei 470 m³ großen Güllelagerbehältern aus Stahl
5. Errichtung eines Pumpenhauses mit einer Güllepumpe
6. Errichtung und Betrieb einer CO₂ Verflüssigungsanlage mit einem 3 m³ großen CO₂ Gasvorlagebehälter und einem 58 m³ großen CO₂ Gaslagerbehälter

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.4	Substrat-/Gärrestehalle	Halle (36,60 x 26,26 m, h= 11 m und 33,00 x 25,18 m , h= 6 m)
BE 1.5	Fahrzeugwaage	Beton (20 x 3,5 m)
BE 1.6	Abluftreinigungsanlage	2-stufiger Abluftwäscher mit nachgeschaltetem Biofilter
BE 1.6.1	H ₂ SO ₄ Tank	Schwefelsäurelagertank 16 m ³ (Neu)
1.6.2	ASL Tank	ASL-Tank 25 m ³ (Neu)
BE 1.7.1	Güllebehälter 1	Stahlbehälter (470 m ³) (Neu)
1.7.2	Güllebehälter 2	Stahlbehälter (470 m ³) (Neu)
BE 2.1	Annahmehunker	gedeckelter Metallbehälter
BE 2.2	Pumpen/Maschinenhaus	180 m ² , h=4 m
BE 2.3	Pumpen-/ Gülleannahme	Pumpenhaus (16 m ²) (Neu)
BE 3.1	Fermenter	emailliertes Stahlbehälter (9.537 m ³)
BE 4.1	Gärproduktlager 1	emailliertes Stahlbehälter (9.537 m ³)
4.2	Gärproduktlager 2	emailliertes Stahlbehälter (9.537 m ³)
BE 4.3	Gärproduktlager 3	emailliertes Stahlbehälter (12.421 m ³)
BE 5.1	Abtank-/ und Waschplatz 1	WU-Beton (8 x 6 m)
5.2	Abtank-/ und Waschplatz 2	WU-Beton (8 x 6 m)
BE 6	Gasentschwefelung	PE-HD Kunststoffbehälter PE-HD Kunststoff-Technik-Container
BE 6.1	Sauerstofftank für Gasentschwefelung	Kaltvergaser, Luftverdampfer
BE 7.1	Biogasaufbereitungsanlage	2 Betoncontainer, 4 Kolonen, 2 Rohrgasgebläse, 1 Tischkühler, 1 Kühlaggregat, 2 Aktivkohlefilter, 1 regenerative Nachverbrennung
BE 7.2.1	CO ₂ Verflüssigung	2 Betonstationen, 1 Kolone, 1 Tischkühler, div. Aggregate (Neu)
BE 7.2.2	CO ₂ -Vorlagetank	Gaslagerbehälter (3 m ³) (Neu)
BE 7.2.3	CO ₂ -Tank	Gaslagerbehälter (58 m ³) (Neu)
BE 8	Notgasfackel	fest installierte Fackel (h=7,8 m)
BE 10	Biogasbrenner	250 kW gemauerter Raum (13 m ²)
BE 11	EMSR Raum	gemauerter Elektraum (16 m ²)
BE 12.1	Trafo	begehbare Trafogebäude (18 m ²)
BE 12.2	Notstromaggregat	Leistung 120 kW _{el}



Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

• Schweinegülle	25.000 t/a
• Rindergülle (separiert)	5.000 t/a
• Rindermist	26.000 t/a
• Hähnchenmist	7.000 t/a
• Putenmist	16.000 t/a
• Pferdemist	6.500 t/a
• HTK	6.500 t/a

Gesamtinput **92.000 t/a**

Gesamtoutput / Gärrest **79.415 t/a**

Biogasproduktion ca. 700 Nm³/h
bis zu 6.123.240 Nm³/a

Betriebszeiten montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

III.1.2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels.

III.1.3. Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Tel. 02594-12 320.

III.1.4. Die Substrattransporte haben in der Regel über die vorgegebene Fahrstrecke (Lüdinghauser Straße, Fröbelstraße, Heinrich-Leggewie-Straße) zu erfolgen, um die örtlichen Wirtschaftswege nicht durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr zu beanspruchen. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet seine Lieferanten und Transporteure explizit auf die vorgegebene Fahrstrecke hinzuweisen.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Lärmschutz

- IV.2.4. Die von der Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage einschließlich der CO₂-Verflüssigungsanlage und den Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.



Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3. Störfallrecht

- IV.3.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss hinsichtlich möglicher Gefahren durch die neuen Anlageteile (CO₂-Produktion und Lager) und der neu vorhandenen gefährlichen Stoffe (Schwefelsäure, kaltes Kohlendioxid) überarbeitet werden.
- IV.3.2. Für die gesamte Anlage muss ein R&I-Fließbild erstellt werden, dass der tatsächlich errichteten Anlagentechnik entspricht. Dabei kann auf weitere Fließbilder einzelner Baugruppen verwiesen werden, soweit diese der errichteten Anlagentechnik entsprechen und die Abgrenzung zum Gesamt-R&I-Fließbild übereinstimmt.
- IV.3.3. Die systematische Gefahrenanalyse für die gesamte Anlage muss auf Basis des überarbeiteten R&I-Fließbildes überarbeitet werden. Das für den jeweilig betrachteten Knoten der Gefahrenanalyse verwendete R&I-Fließbild muss im Kopfbereich der Tabelle angegeben werden.
- IV.3.4. Das Explosionsschutzdokument muss bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage überarbeitet werden. Es ist ein Explosionsschutzdokument mit Angaben zu allen Anlageteilen, die extrem entzündbare Gase führen, mit zeichnerischer Darstellung der Explosionsschutz zonen zu erstellen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen.
- IV.3.5. Der Aufstellungsraum für die CO₂-Verflüssigungsanlage (Verdichtergebäude) muss mit einer stationären Einrichtung zur Erkennung von CO₂-Freisetzungen (Gaswarnanlage) ausgerüstet werden. Ein Gasalarm muss vor Ort an der Eingangstür zum Verdichtergebäude optisch und akustisch angezeigt und an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person weitergeleitet werden.
- IV.3.6. Zur Erkennung von Leckagen am CO₂-Lagerbehälter und von CO₂-Ansammlungen im Kondensatschacht muss in der Anlage ein mobiles Gaswarngerät für CO₂ bereitgehalten werden.



IV.4. Wasserrecht / Gewässerschutz

- IV.4.1. Im Fahr- und Rangierbereich der neuen Güllebehälter (BE 1.7.1/1.7.2) und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung vorzusehen.
- IV.4.2. Substratführende Rohrleitungen müssen unmittelbar am Behälter mit einer Absperrarmatur ausgerüstet sein. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen.
- IV.4.3. Die substratführenden Rohrleitungen
- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.
 - sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen.
 - müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden.
 - müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden.
 - in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen.
Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist.
 - sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen
 - müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.
- IV.4.4. Bei dem Bau und Betrieb der neuen Güllebehälter (BE 1.7.1/1.7.2) ist die TRwS 792 zu beachten und einzuhalten. Die Behälter sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Protokolle über die Dichtheits- und Druckprüfung sind der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.
- IV.4.5. Vor Inbetriebnahme sind die geänderten Anlagenteile gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAwS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> abrufbar.



- IV.4.6. Die unter Ziffer IV.4.5 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO vom 10.07.2019 (Überarbeitung), aufgestellt durch Brandschutzingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Hölscher, Meerkuhle 10, 48268 Greven ist Bestandteil der Genehmigung und bei dem Bau und Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.
- IV.5.2. Der überarbeitete Feuerwehrplan ist der Bauaufsicht und der örtlichen Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

IV.6. Arbeitsschutzrecht

- IV.6.1. Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV und des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ und Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ einer Prüfung zu unterziehen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 127/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- IV.7.1. Betriebsfremde Gärsubstrate tierischer Herkunft, die im Bereich der Bioerdgaserzeugungsanlage zwischengelagert werden, müssen witterungsgeschützt gelagert werden, so dass keine Kontaminationsgefahr von ihnen ausgeht.
- IV.7.2. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontamination z.B. durch äußerlich anhaftenden Verschmutzungen in Form von Gülle/Fermentationsrückstand erforderlich. Ein ausreichend großer, ganzjährig nutzbarer Fahrzeugwaschplatz mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten ist einzurichten und mit einem Hochdruckreiniger und einer Rückenspritze zur Ausbringung von Desinfektionsmitteln auszurüsten.
- IV.7.3. Die Lagerung des Fermentationsrückstandes hat so zu erfolgen, dass eine Rekontamination mit unfermentiertem Material ausgeschlossen ist, dies gilt insbesondere für die Lagerung der festen Phase des separierten Gärrestes. Die Abluftführung in der Mist-/Gärrestlagerhalle hat so zu erfolgen, dass eine Luftzufuhr aus der Misthalle in die Gärresthalle bzw. ein Rückfluss der aus der Gärresthalle abgesaugten Luft in diese Halle jederzeit unterbunden wird.



- IV.7.4. Der Fermentationsrückstand gilt als unbehandeltes Material im Sinne der VO (EG) Nr. 1069 / 2009. Der Abnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es sich um unbehandeltes Material handelt.
- IV.7.5. Eine Lagerung von Fermentationsrückstand in einem Gärrestlager außerhalb des Standortes der Bioerdgaserzeugungsanlage ist, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung direkt am Ort der Ausbringung handelt, nur unter der Bedingung möglich, dass der jeweils aufnehmende Betrieb über eine separate Zulassung als Lagerbetrieb gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 verfügt.
- IV.7.6. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchen-rechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.7.7. Bei Verwendung von betriebsfremder Schweinegülle ist die Einhaltung der Vorgaben des Abschnitts IV, Anlage 2 der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung am Ursprungsbetrieb bezüglich der Lagerung (mindestens acht Wochen ohne Zufluss) oder alternativ der Aufarbeitung der Schweinegülle mittels eines Verfahrens, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden (z.B. Pasteurisierung, o. ä.) durch den Betreiber der Anlage sicher zu stellen.
- IV.7.8. Die Anlieferung der Gülle ist zu dokumentieren (Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).
- IV.7.9. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen um eine ordnungsgemäße Desinfektion der Gülle bzw. des Fermentationsrückstandes durchführen zu können. Es wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, Stand Februar 2007, verwiesen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

Betrag wurde entfernt

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 16. März 2022

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Zahlungszweck: 7331400000962644



Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Zahlungszwecks erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Zahlungszwecks bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 14 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.2.1. **Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns** sind gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 einzureichen:
- die Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit

Die Bescheinigungen und Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt bzw. geprüft sein.



Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Baubeginn, Rohbaufertigstellung sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde über das Serviceportal der Stadt Dülmen <https://serviceportal.duelmen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/37225/show> jeweils spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise können hier ebenfalls hochgeladen werden.

- VI.2.2. Die Brandschutzordnung sowie das Explosionsschutzdokument sind zu aktualisieren und auszutauschen.

VI.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.3.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- VI.3.2. Entsprechend § 5 ArbSchG ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

VI.4. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht

- VI.4.1. Beim Bau und Betrieb der Anlage, sowie der Verwendung des Fermentationsrückstandes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069 / 2009 und der VO (EG) Nr. 142 / 2011 - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs V Kapitel II der letztgenannten Verordnung verwiesen.

- VI.4.2. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.



VI.4.3. Sollten Sie beabsichtigen andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Rinder-, Schweine- und Pferde- und Geflügelgülle in der Anlage zu verwerten, ist dies der zuständigen Behörde, dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittel-überwachung, Friedrich-Ebert- Straße 7, 48653 Coesfeld mitzuteilen. Der Einsatz jedes weiteren, nicht im Genehmigungsbescheid aufgeführten Einsatzstoffes tierischer Herkunft bedarf der vorherigen, veterinärbehördlichen Genehmigung durch den Kreis Coesfeld.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogaserzeugungsanlage und die Gasaufbereitungsanlage wurde am 05.06.2019 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.: 52-500-0002995/0001.U)

Sie haben mit Schreiben vom 13.04.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer o.g. Anlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 06.01.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach 8.6.3.1, 1.15, 1.16, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Dülmen vom 06.12.2021



VII.4. Kostenentscheidung

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Berechnung wurde entfernt.

VII.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 und 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 03.12.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 unter Nr. 225 und am 03.12.2021 in der Tageszeitung „Dülmener Zeitung“ sowie im UVP-Portal Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2021 bis einschl. 20.12.2021

VII.6. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Veterinäramt

Stadt Dülmen

Bauordnungsamt
Brandschutz – Feuerwehr

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Fachbereich Störfall

Landwirtschaftskammer Kreisstelle
Coesfeld

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.7.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

VII.7.2. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind.



VII.7.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018).

Das Einvernehmen der Stadt Dülmen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.12.2021 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13/5 St. Barbara Kaserne Teil III, Sondergebiet Biogas.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. § 6 BImSchG zu erteilen.



IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag



Zielinsky



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1.1 Beantragungen
- 1.2 Kurzbeschreibung der Anlage
- 1.3 Antrag nach §16 BImSchG
- 1.4 Grundfließbild
- 2.0 Liegenschaftskarte
- 3.1 Bauantragsformulare zum Bauantrag
- 3.2 Berechnungen zum Bauantrag
- 3.3 Lageplan mit Abstandsflächen und GRZ Berechnung
- 3.4 Havariekonzept und Plan
- 3.5 Leitungsplan
- 3.6 EX-Plan
- 3.8 Nachweis der Standsicherheit
- 4.1 Verfahrensbeschreibung
- 4.2 Angaben zu Arbeitsschutz
- 4.3 Angaben zum Brandschutz
- 4.4 Angaben zum Verkehr
- 4.5 Angaben zum Immissionsschutz
- 4.6 Gefahrenanalyse Co2 Verflüssigung
- 4.7 Sicherheitsdatenblätter
- 4.8 HAZOP Studie
- 5.1 Stoffstrombilanzierung
- 5.2 Nährstoffberechnung / Beurteilungsblatt
- 5.3 Vermittlungsvertrag Nährstoffe
- 6.1 Brandschutzgutachten
- 7.1 CO2 Anlage und CO2 Tank
- 7.2 Schwefelsäuretank
- 7.3 ASL Tank



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)



4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
xx	Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, (323 – 35130 / 0001, Stand Februar 2007) in der aktuell gültigen Fassung



SchHaltHygV	Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VO (EG)	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung
VO (EG) Nr. 142/2011	Verordnung (EG) Nr. 142 / 2011 der Kommission vom 25. Februar (ABL L 54 S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, in der aktuell gültigen Fassung.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)